

unnötige, aber kostenaufwendige Neuvergoldungen, die eher dem Goldschmied nützen, aber historische Gegebenheiten oft zerstören.

Man wünscht diesem fleißigen Werk große Resonanz, vor allem bei Pfarrern, Küstern und Gemeinden, die vielleicht so angeregt werden, das Erbe ihrer Kirche neu schätzen zu lernen – eine Aufgabe nicht nur für den evangelischen Raum.

Andreas Odenthal

Der Augsburger Religionsfriede 1555. Ein Epochenereignis und seine regionale Verankerung. Hrsg. von Wolfgang Wüst, Georg Kreuzer, Nicola Schümann (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben; 98). Augsburg, 2005. 416 S., Ill. – ISBN: 3-89639-507-6 (ISSN: 0342-3131)

Der neue Sammelband des Historischen Vereins für Schwaben vereinigt die Beiträge eines wissenschaftlichen Kongresses 2005 in Irsee, der sich den regionalen und überregionalen Bezügen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 widmete. Im ersten Abschnitt wird die Bedeutung des Reichsabschieds von 1555 für die frühneuzeitliche Reichsgeschichte erörtert. Innovative Seiten des Friedenskonzepts zeigen sich im Anspruch eines beständigen Friedens, in manchen das Reichsrecht säkularisierenden Tendenzen, in der Kombination von *Ius reformandi* und *Ius emigrandi*. Gleichzeitig leistete der Augsburger Religionsfrieden mit konträren Lesarten Polarisierungstendenzen Vorschub, die dann im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges das Funktionieren der Reichsorgane unmöglich machten (A. Gotthard). Die Kommunikationsgeschichte der

Reichsabschiede im allgemeinen und speziell des Reichsabschieds 1555 macht nicht nur eine rechtliche Dimension, sondern eine symbolische, die „heilsgeschichtliche Qualität“ des Reiches bekräftigende Funktion der Reichsgesetze deutlich. Das Bestreben wird erkennbar, die Folgen der Glaubensspaltung für die Identität des Reiches abzuwenden (W. Weber). Der Augsburger Religionsfriede verfolgt einen vorrangig politischen Friedenszweck, während er die Lösung des tiefgreifenden Glaubenskonflikts zwischen den beiden durch ihn reichsrechtlich legitimierten Konfessionen den Religionsparteien fortan mit friedlichen Mitteln in einer unbestimmten Zukunft auferlegt. Unterbrochen wird das nur für weltliche Reichsfürsten und Reichsritter geltende Recht freier Konfessionswahl und das *Ius reformandi* in deren Territorien hinsichtlich der geistlichen Reichsfürsten durch den Geistlichen Vorbehalt, der den Status Quo in der *Germania Sacra* sichern soll (M. Weitlauff). Interessante Einzelaspekte finden sich in Beiträgen, die sich auf die Nachwirkung des Religionsfriedens in verschiedenen Bereichen beziehen, wie die Frage nach der Widerspiegelung der Konfessionen in zeitgenössischen Reiseberichten (H. Gier), die Rolle der Konfessionsfrage in den Sitzungen des Schwäbischen Kreiskonvents wenige Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden (N. Schümann), oder die Regelungen reichsständischer Policeyordnungen mit der von Reichsständen offenbar stark reglementierten und fiskalisierten Praxis des *Ius emigrandi* (K. Härter).

Auf diesen die größeren Zusammenhänge des Augsburger Religionsfriedens erörternden Teil folgen dessen regionale Bezüge in Schwaben. Thema-

tisiert wird unter anderem Verlauf und Vorgeschichte des Reichstags von 1555 in Augsburg (W. Wüst). Es folgen Untersuchungen zu verschiedenen Reichsstädten, darunter Ulm (H. Specker), Kempten (F.-R. Böck) und Nördlingen (W. Sponsel), Klöstern und kleineren Herrschaften sowie zum Hochstift Augsburg. Neben den direkten Auswirkungen des Augsburger Religionsfriedens auf die schwäbischen Reichsstände kommt auch die Geschichte der reformatorischen Bewegungen in den kleineren Territorien vor 1555 nicht zu kurz. Wurde im Augsburger Religionsfrieden mit dem „Cuius regio, eius religio-Prinzip“ die Konfessionsentscheidung des Reichsfürsten auch bestimmend für seine jeweiligen Untertanen und blieb dem einzelnen Gläubigen im Zweifel nur der oft dornenreiche Ausweg des *Ius emigrandi*, so gab es in verschiedenen konfessionsgemischten Reichsstädten wie Augsburg eine Durchbrechung dieses Prinzips mit der Garantie der Parität beider Konfessionen. Hier, in der Reichsstadt, lebten Angehörige beider Konfessionen neben- und miteinander.

Im letzten, kürzeren Teil dieses sehr informativen Bandes wird die Rezeption und Nachwirkung des Religionsfriedens anhand von Studien zur Publizistik der Friedensjubiläen 1655 und 1755 und der konfessionspolitischen Debatte des 19. und 20. Jahrhunderts in Bayern erörtert. Der Sammelband bietet eine perspektivreiche Darstellung zentraler Probleme des Augsburger Religionsfriedens nach neuestem Forschungsstand. Besonders gelungen ist die Verknüpfung der einerseits Überblick verschaffenden, andererseits regionale Einzelfälle thematisierenden Untersuchungsebenen.

Markus Vogl

Maria Kohle: Das Paderborner Gesangbuch 1609. Das älteste erhaltene katholische Gesangbuch Westfalens und sein gottesdienstlicher Gebrauch im Dienst der Katholischen Reform. Paderborn : Bonifatius, 2004 (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte; 50/1). ISBN 3-89710-297-8. 440 S., 39,80 Euro.

Das Paderborner Gesangbuch 1609 – Reprint mit Kommentar von Maria KOHLE. Paderborn: Bonifatius 2004. (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte, 50/2). ISBN 3-89710-298-6. 315 und 63 S., 29,80 Euro.

Spätestens die Wiederentdeckung der liturgischen Rollenbücher im Gefolge des II. Vatikanischen Konzils hat auf eine Forschungslücke aufmerksam gemacht, nämlich das liturgische Rollenbuch für die Hand des normalen Gläubigen. Nicht nur Sacramentar, später Missale, Graduale etc. prägen die Liturgie. Es stellt sich die viel bedrückendere Frage, was denn das gläubige Volk eigentlich seit dem weitgehenden Ausschluss aus einer dem Klerus vorbehaltenen Liturgie eigentlich gebetet habe.

Diesem Bereich nimmt sich die Trierer liturgiewissenschaftliche Dissertation von Maria Kohle an. Sie untersucht das älteste erhaltene katholische Gesangbuch Westfalens, das 1609 für Paderborn herausgegeben wurde und die katholische Reform unterstützen sollte.

Die Verfasserin geht ihre Untersuchung in folgenden Schritten an. Nach einer Vergewisserung der Methodik und Forschungslage (Einführung S. 13–28) prüft sie die Entstehungsbedingungen des Gesangbuchs (II. Abschnitt). Sie sind geprägt durch zwei Größen. Zum einen ist die kirchenpoli-